

<p align="center"><u>Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p align="center"><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung Stand 01.01.2014</i></p>	<p align="center"><u>Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p align="center"><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung Stand 01.01.2021</i></p>
<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung, - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) - §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) <p>hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 09.12.1994 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007, 22.10.2010, 18.10.2013 und am 28.10.2016 wurde diese Satzung geändert.</p>	<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung, - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) - §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) <p>hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 09.12.1994 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007, 22.10.2010, 18.10.2013, 28.10.2016 und amwurde diese Satzung geändert.</p>
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Umfang der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Der Zweckverband betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angefallenen Abfälle, soweit sie der Entsorgungspflicht der</p>	<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Umfang der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise</p>

Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern als öffentliche Einrichtung. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und nicht für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch.

§ 4

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Der Zweckverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe
- Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungs- und –behandlungsanlagen befördert und dem Zweckverband dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern als öffentliche Einrichtung. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und nicht für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch.

§ 4

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

Der Zweckverband entsorgt im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG Abfälle, soweit ihm gem. § 2 Abs. 1 die Entsorgungspflicht obliegt. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

- Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungs- und –behandlungsanlagen befördert und dem Zweckverband dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen,
- schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974/GBl. S. 187, geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132 zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Zweckverband überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind. Sie gelten auch nicht für die getrennte Sammlung kirchlicher, karitativer und ähnlicher gemeinnütziger Einrichtungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Zweckverband schriftlich gestellt werden.

§ 6
Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbands angeliefert werden.
- (7) Unberührt bleibt die getrennte Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen. Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§ 7 Abs. 6) zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. Seite 187) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.

(4) entfällt

§ 6
Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbands angeliefert und dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden.
- (7) entfällt und wird in § 8a neuer Absatz 3

Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Abfallarten

- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
Dieses sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 8 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband betreibt für die von ihm satzungsgemäß zu entsorgenden Abfälle die erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern der Landkreise Reutlingen und Tübingen und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung (LkrO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Landkreisen und den Gemeinden, denen das Einsammeln und Befördern der Abfälle übertragen worden ist, zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gegeben wird. In der Benutzungsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine

§ 7 Abfallarten

- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
Dieses sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 8 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband betreibt für die von ihm satzungsgemäß zu entsorgenden Abfälle die erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern der Landkreise Reutlingen und Tübingen und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung (LkrO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Landkreisen und den Gemeinden, denen das Einsammeln und Befördern der Abfälle übertragen worden ist, zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gegeben wird. In der Benutzungsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung

Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage dies erfordert.

§ 8 a

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Gewerbeabfälle, die nicht der Abfuhr durch die Landkreise, Städte und Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG sortenrein und getrennt nach folgenden Fraktionen an den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Zweckverband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Zweckverband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) anzuliefern:
 1. Papier, Pappe, Kartonagen,
 2. Hohlglas,
 3. Flachglas,
 4. Metalle,
 5. Holz,
 6. Elektro- und Elektronikgeräte,
 7. holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle (häckselbar),
 8. Garten- und Parkabfälle,

verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage dies erfordert.

§ 8 a

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner der Landkreise Reutlingen und Tübingen und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Landkreise, Städte und Gemeinde unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG sortenrein und getrennt nach folgenden Fraktionen an den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Zweckverband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, die sich gegenüber dem Zweckverband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) anzuliefern:
 1. Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
 2. Papier, Pappe, Kartonagen,
 3. Hohlglas,
 4. Flachglas,
 5. Metalle,
 6. Holz,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte,
 8. holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle (häckselbar),

9. organische Küchen- und Kantinenabfälle und sonstige Bioabfälle,
10. Klärschlämme,
11. Abfälle mit einem Glühverlust von weniger als 5 % - mineralische Abfälle – soweit sie nicht von Nr. 1 bis 10 erfasst sind,
12. sonstige Abfälle, die nicht von Nr. 1 bis 11 erfasst sind und thermisch behandelt werden können.

Der Zweckverband informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die für die Überlassung der Abfälle bestimmten Anlagen im Sinne von Satz 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

§ 9 Einzugsbereiche

In den Anlagen dürfen nur Abfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angeliefert werden. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Die Einzugsbereiche der einzelnen Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen werden durch die Benutzungsordnung (§ 8 Abs. 1) festgelegt. Bei Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Einhaltung der festgelegten Einzugsbereiche.

§ 10 Zusätzliche Anlieferungsbedingungen

- (1) b) Klärschlamm
Klärschlämme sollen die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) für das Aufbringen von

9. Garten- und Parkabfälle,
10. organische Küchen- und Kantinenabfälle und sonstige Bioabfälle,
11. Klärschlämme,
12. Abfälle mit einem Glühverlust von weniger als 5 % - mineralische Abfälle – soweit sie nicht von Nr. 1 bis 11 erfasst sind,
13. sonstige Abfälle, die nicht von Nr. 1 bis 12 erfasst sind und thermisch behandelt werden können.

Der Zweckverband informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die für die Überlassung der Abfälle bestimmten Anlagen im Sinne von Satz 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (3) Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§ 7 Abs. 8) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 9 Einzugsbereiche

In den Anlagen dürfen nur Abfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angeliefert werden für die der Zweckverband gem. § 2 entsorgungspflichtig ist. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Die Einzugsbereiche der einzelnen Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen werden durch die Benutzungsordnung (§ 8 Abs. 1) festgelegt. Bei Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Einhaltung der festgelegten Einzugsbereiche.

§ 10 Zusätzliche Anlieferungsbedingungen

- (1) b) Klärschlamm
Klärschlämme sollen die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) für das Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch

landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden einhalten. Klärschlämme, die die Anforderungen der AbfKlärV nicht einhalten, dürfen nur überlassen werden, wenn sie durch Trocknung einen Wassergehalt von weniger als 5 % haben und staubfrei verpackt sind. Abweichend von Satz 2 werden längstens bis 31.05.2005 auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich auch Klärschlämme angenommen, wenn sie einen Wassergehalt von weniger als 35 % und eine Mindestflügelondenscherfestigkeit von 50 kN/m² haben. Weitere befristete Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen.

(2) Biokompostierung

Für die Biokompostierung im Auftrag des Landkreises Tübingen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Angenommen werden:

häusliche Küchenabfälle wie z.B.:

- Brot
- Eierschalen
- gekochte Speisereste
- Kaffee- und Teesatz
- Molkereiprodukte
- Pflanzenreste von Obst und Gemüse z.B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse usw.
- saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten, Knüllpapier (kleine Teile, Küchenpapier)
- Schalen und Kerne von Zitrusfrüchten
- Schwarzdruckpapier (Tageszeitungspapier zur Sickerwasservermeidung)
- Streu aus Kleintierhaltung
- Verdorbenes, Versammeltes

genutzten Böden einhalten. Klärschlämme, die die Anforderungen der AbfKlärV nicht einhalten, dürfen nur überlassen werden, wenn sie durch Trocknung einen Wassergehalt von weniger als 5 % haben und staubfrei verpackt sind.

(2) Biokompostierung

Für die Biokompostierung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Angenommen werden:

häusliche Küchenabfälle wie z.B.:

- Brot
- Eierschalen
- gekochte Speisereste
- Kaffee- und Teesatz
- Molkereiprodukte
- Pflanzenreste von Obst und Gemüse z.B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse usw.
- saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten, Knüllpapier (kleine Teile, Küchenpapier)
- Schalen und Kerne von Zitrusfrüchten
- Schwarzdruckpapier (Tageszeitungspapier zur Sickerwasservermeidung)
- Streu aus Kleintierhaltung
- Verdorbenes, Versammeltes

- Wurst, Fleisch
- Zimmerpflanzen
- Ähnliches

häusliche Gartenabfälle wie z.B.:

- Heckenschnitt und Zweige
- Kräuter, Blumen usw.
- Laub
- Rasenschnitt

b) Maximal ca. 1 Gewichtsprozent ohne Eisenmetalle und Glas dürfen enthalten sein von:

**§ 17
Benutzungsgebühr**

(3) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht €/to	Abrechnung nach Einheit €/Einheit	Anlieferung im komm. Müllfz g. €/m³	Anlieferung in ander en Fzg. oder offene n Contai nern €/m³	Anlieferung im Presscont. €/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	230,00		115,00	92,00	
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	79,00		63,20	55,30	
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. Gewerbeabfälle (Direktanlieferer Gewerbe-, Haus- u. Sperrmüll)	276,00		--	110,40	276,00

- Wurst, Fleisch
- Zimmerpflanzen
- Ähnliches

häusliche Gartenabfälle wie z.B.:

- Heckenschnitt und Zweige
- Kräuter, Blumen usw.
- Laub
- Rasenschnitt

b) Bis zu maximal ein Gewichtsprozent dürfen im Bioabfall Störstoffe – mit Ausnahme von Eisenmetallen und Glas - enthalten sein, wie:

**§ 17
Benutzungsgebühr**

(3) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht €/to	Abrechnung nach Einheit €/Einheit	Anlieferung im komm. Müllfz. €/m³	Anlieferung in anderen Fzg. oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Presscont. €/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	258,00		129,00	103,20	
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	114,00		57,00	46,00	
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem	310,00		--	110,40	276,00

5	Papier/Pappe	48,00		--	4,80	9,60
6	Glas, Fenster	134,00		--	26,80	--
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	41,00		--	8,20	41,00
8	Holz	81,00		--	32,40	64,80
9	Inerte Abfälle, Bauschutt/Bodenaushub zur Beseitigung	99,00		--	99,00	--
10	Bauschutt zur Verwertung (insbes. für Wegebau)	24,00		--		
11	Mineralwolle	276,00		--	13,80	165,60
12	1 Arbeitsstunde	--	30,00	--	--	
13	1 LKW-Stunde	--	55,00	--	--	
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--	65,00	--	--	
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--	35,00	--	--	
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--	14,00	--	--	
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1. Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4) 2. Papier/Pappe 3. Glas, Fenster 4. Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5. Holz 6. Mineralwolle 7. Inerte Abfälle, Bauschutt/Bodenaushub zur Beseitigung 8. Bauschutt zur Verwertung (insbes. für Wegebau)		20,00 8,00 21,00 6,00 13,00 43,00 15,00 4,00			

	Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)					
5	Papier/Pappe	66,00		--	6,60	13,20
6	Glas, Fenster	154,00		--	30,80	--
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	55,00		--	11,00	55,00
8	Holz	153,00		--	61,20	122,40
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	112,00		--	112,00	--
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	39,00		--		
11	Mineralwolle	303,00		--	15,15	181,80
12	1 Arbeitsstunde	--	40,00	--	--	
13	1 LKW-Stunde	--	61,00	--	--	
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--	73,00	--	--	
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--	42,00	--	--	
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--	17,00	--	--	
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1. Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4) 2. Papier/Pappe 3. Glas, Fenster 4. Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5. Holz 6. Mineralwolle 7. Inerte Abfälle zur Beseitigung 8. Bauschutt zur Verwertung (insbes. für Wegebau)		33,00 10,00 24,00 8,00 24,00 47,00 17,00 6,00			

<p>(5) Sortenreine Anlieferung Die Wertstoffe sind sortenrein und getrennt von Abfällen anzuliefern.</p> <p>(6) Zwischenlagerungskosten und Entsorgung von besonderen Abfällen Angelieferte Abfälle, die der Zweckverband vor der Entsorgung zwischenlagern muss, werden zusätzlich zu den Entsorgungskosten mit den Zwischenlagerungskosten belastet. Erfordert die Entsorgung einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand, so wird dieser gemäß Absatz (6) Mehraufwand berechnet.</p> <p>(7) Mehraufwand Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben. Für Leistungen, die der Zweckverband selbst erbringt, gelten die Verrechnungssätze gemäß § 17 Abs. 3. Fremdkosten werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.</p>	<table border="1" data-bbox="1120 231 2038 303"> <tr> <td data-bbox="1120 231 1433 303">8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)</td> <td data-bbox="1433 231 1579 303"></td> <td data-bbox="1579 231 1724 303"></td> <td data-bbox="1724 231 1870 303"></td> <td data-bbox="1870 231 2038 303"></td> </tr> </table> <p>Abweichend von Zeile 10 bemessen sich die Gebühren für Inerte Abfälle zur Verwertung nach Zeile 9 (Inerte Abfälle zur Beseitigung), wenn für den Einbau (insbes. zum Wegebau) auf der Abfalldéponie kein Bedarf zur Annahme der Inerten Abfälle zur Verwertung besteht.</p> <p>Abs. 6 entfällt; Abs. 7 wird Abs. 6 und Abs. 8 wird Abs. 7</p> <p>5) Sortenreine Anlieferung Die Wertstoffe sind sortenrein und getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.</p> <p>(6) Entsorgung von besonderen Abfällen Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.</p> <p>(7) Mehraufwand Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben. Für Leistungen, die der Zweckverband selbst erbringt, gelten die Verrechnungssätze gemäß § 17 Abs. 3. Fremdkosten werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.</p>	8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)				
8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)						

§ 19
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallbeseitigung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar im Anschluss an die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bekanntgegeben wird. Im Übrigen werden die Gebührenbescheide einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
Der Zweckverband kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.
- (2) Für Abgaben und Entgelte gilt Entsprechendes.

§ 20
**Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden
nach § 1 Abs. 2 LAbfG eingesammelten Abfälle**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 1 Abs. 2 LAbfG) eine Abgabe.
- (2) Die Kosten werden bei den Gemeinden durch Abgabebescheid erhoben.
- (3) Für die Bemessung, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe gelten die §§ 13 bis 19 entsprechend.

§ 19
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen **Abfallentsorgung**. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar im Anschluss an die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bekanntgegeben wird. Im Übrigen werden die Gebührenbescheide einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

Abs. 2 entfällt

§ 20
**Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden
nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG eingesammelten Abfälle**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (**§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG**) eine Abgabe **gem. § 18 Abs. 3 KAG**.
- (2) **Die Abgaben nach Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt.**
- (3) Für die Bemessung, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe gelten die §§ 13 bis 19 entsprechend.

<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Landkreise Reutlingen und Tübingen angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Zweckverbands anliefert oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, 2. entgegen § 5 der Überlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, 3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 6 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 6 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden, 4. entgegen § 8 Abs. 4 Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, 5. entgegen § 2 Abs. 1 und § 9 Abfälle, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Zweckverbandes ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, 6. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 8a Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle anliefert, 7. seinen Auskunftspflichten nach § 12 und § 15 nicht nachkommt. 8. entgegen § 6 Abs. 7 schadstoffbelastete Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist. 	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1, § 4 und § 9 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Landkreise Reutlingen und Tübingen angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Zweckverbands anliefert oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, 2. entgegen § 5 der Überlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, 3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 6 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden, 4. entgegen § 8 Abs. 4 Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, 5. entfällt, 6. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 8a Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle anliefert, 7. seinen Auskunftspflichten nach § 12 und § 15 nicht nachkommt. 8. entgegen § 8a Abs. 3 schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.